

Bekanntmachung des Landkreises Nordwestmecklenburg zur Beteiligung Herstellung der Ökologischen Durchgängigkeit Paligner Bach

Bekanntmachung: Öffentliches Beteiligungsverfahren gem. § 73 (2) VwVfg M-V

Hier: Herstellung der Ökologischen Durchgängigkeit Paligner Bach

Der Wasser und Bodenverband „Stepenitz-Maurine“ hat gem. § 68 WHG die Planfeststellung für den Gewässerausbau „Herstellung der Ökologischen Durchgängigkeit Paligner Bach“ in der Gemeinde Lüdersdorf für Maßnahmen BW 3,4 und BW 7,8 beantragt.

Vor der Planfeststellung ist ein Anhörungsverfahren gem. § 73 des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern durchzuführen. Der Landkreis Nordwestmecklenburg als untere Wasserbehörde ist gem. § 107 (1) LWaG M-V die zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde.

Die Entwurfs- und Genehmigungsunterlagen liegen in der Zeit vom

03.01.2022 bis einschließlich 02.02.2022

Im Fachbereich IV – Bauen und Gemeindeentwicklung des Amtes Schönberger Land, Dassower Straße 4, 23923 Schönberg, gem. § 73 (3) VwVfg M-V während der Dienststunden zu folgenden Zeiten

Montag bis Donnerstag: 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Dienstag und Donnerstag: 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Anhörungsbehörde, der amtsfreien Gemeinde, dem Amt oder der kreisfreien Stadt Einwendungen gegen den Plan erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach Absatz 4 Satz 5 sind beim Landkreis Nordwestmecklenburg innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist wird die Anhörungsbehörde die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtern.

Hiermit wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass

a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,

b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Sollte aus Gründen der COVID-19-Pandemie die Amtsverwaltung für den Besucherverkehr geschlossen sein, wird der Dienstbetrieb der Amtsverwaltung aufrechterhalten, so dass die Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen trotz Einschränkungen im Dienstbetrieb möglich ist.

Hierzu melden Sie sich bitte über die Klingel an der hinteren Eingangstür des Amtsgebäudes in der Dassower Straße 4 in 23923 Schönberg bzw. telefonisch bei Frau Watermann unter Tel. 038828/ 330-1410 oder bei Frau Müller unter 038828/ 330-1411.

Darüber hinaus können die Unterlagen am o.g. Ort innerhalb der Dienstzeiten auch nach vorheriger telefonischer Terminabstimmung unter den zuvor genannten Telefonnummern oder per E-mail unter l.watermann@schoenberger-land.de bzw. s.mueller@schoenberger-land.de eingesehen werden.

Zusätzlich sind der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung und die Entwurfs- und Genehmigungsunterlagen in das Internet unter der Adresse www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen/Auslegungen sowie auf der Seite des Landkreises Nordwestmecklenburg www.nordwestmecklenburg.de unter Bekanntmachungen für den Zeitraum der Öffentlichkeitsbeteiligung eingestellt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.